



Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2025

Amtsblatt Nr. 1 vom 14.01.2025

Inhaltsverzeichnis:

Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Gornsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Auslegung Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für den Wahlbezirk der Gemeinde Gornsdorf wird in der Zeit **vom 03.02.2025 – 07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Freitag: von 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

in der Gemeinde Burkhardtsdorf, Bürgerservice/Briefwahlstelle, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme über Bildschirm bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten haben das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu sich selbst im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch / Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist unter Punkt 1 zu den allgemeinen Öffnungszeiten, spätestens am 07.02.2025, 12:00 Uhr schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen bei:

Gemeinde Burkhardtsdorf, Bürgerservice/Briefwahlstelle, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **02.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung. Darin sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben und ob der Wahlraum barrierefrei zugänglich ist. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Impressum

Herausgeber:

Erreichbarkeit:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf

03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de

Bürgermeister Michael Tägl

Gemeindeverwaltung Gornsdorf

nach Erfordernis

4. Wahlschein

Mit Wahlschein ist die Teilnahme an der Wahl in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises 162: Chemnitzer Umland-Erzgebirgskreis II oder durch Briefwahl möglich.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 5.1 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- 5.2 Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO oder die Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO versäumt haben (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO),
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 18 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 BWO) oder
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Gemeinde gelangt ist (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 BWO).

6. a) Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können einen Wahlschein beantragen:

- regulär bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr (§ 27 Abs. 4 BWO)
- bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, welche ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten ermöglicht - bis zum Wahltag 15:00 Uhr (§ 27 Abs. 4 Satz 3 BWO)
- Bei glaubhafter Versicherung, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist - bis zum Tag vor der Wahl 12:00 Uhr (§ 28 Abs. 10 BWO).

6. b) Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können einen Wahlschein beantragen:

- aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr.

Die Beantragung kann mündlich sowie schriftlich erfolgen oder durch sonstige elektronisch dokumentierbare Form (per Internet Antragsformular unter www.burkhardtsdorf.de) bei der Gemeinde Burkhardtsdorf, Bürgerservice/Briefwahlstelle, Hauptstr. 92, 09390 Gornsdorf.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt, eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Im Antrag sind Familienname, Vornamen, Anschrift sowie das Geburtsdatum anzugeben.

Wer den Antrag für eine(n) andere(n) stellt, ausgenommen er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss die Berechtigung mittels schriftlicher Vollmacht nachweisen.

Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

7. Wahlunterlagen

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für die Bundestagswahl

- einen amtlichen weißlichen Stimmzettel des Wahlkreises 162 für die Wahl zum Bundestag
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Rücksendeanschrift und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei persönlicher Abholung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen durch die Wahlberechtigten kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für andere Wahlberechtigte ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nähere Hinweise zur Briefwahl enthalten die Merkblätter zur Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle gesendet werden, dass dieser dort am Wahltag bis spätestens 18:00 Uhr eingeht. Später eingehende Briefe werden nicht berücksichtigt.

Der rote Wahlbriefumschlag für die Bundestagswahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.



Der Bürgerservice der Gemeinde Burkhardtsdorf ist barrierefrei zugänglich.

8. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der DSGVO über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

- 8.1 a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i. V. m. §§ 18 und 22 Bundeswahlordnung (BWO).
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchstabe c und e DSGVO i. V. m. §§ 17 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) und 25 bis 28 BWO.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i. V. m. §§ 27 Abs. 3 und 28 Abs. 5 BWO.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 28 Absatz 6 BWO, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Abs. 8 Satz 1 BWO, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 28 Absatz 5 BWO.

8.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

8.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Datenschutzbeauftragter Alexander Krauß, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf, Tel. 03721/26060, post@akrauss.de

8.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Kommunalwahlen die Kommunalaufsicht im Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

8.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 90 Absatz 2 BWO mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

8.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 BWG i. V. m. § 21 Abs. 1 und 3 BWO, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis § 22 BWO.

8.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

gez. Spiller
Bürgermeister